

Geschäftszeichen:
353703/XXX.MP.21#0001

26. Januar 2022

Feststellungsbescheid über die Einordnung einer Getränkeverpackung als pfandpflichtig nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG (Allgemeinverfügung)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) erlässt die Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister („**Zentrale Stelle**“) im Wege der Allgemeinverfügung folgenden Bescheid:

Die Getränkeverpackung (Aluminiumflasche mit Schraubverschlussdeckel, Füllgröße 500 ml und 750 ml) befüllt mit dem Getränk „Rain Forest – Artesian Water“ (stilles Wasser) in der Gestaltung gemäß den Abbildungen in der Anlage zu diesem Bescheid ist eine pfandpflichtige Getränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1 VerpackG.

Gründe

Die ATF GmbH („**Antragstellerin**“) hat am 28. Mai 2021 eine Entscheidung über die Einordnung einer mit stillem Wasser befüllten Aluminiumflasche mit Schraubverschlussdeckel als pfandpflichtig Getränkeverpackung im Sinne von § 31 VerpackG gemäß § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG beantragt.

Die Antragstellerin gibt an, dass sie die Produkte aus Zentralamerika importieren und u.a. in Deutschland exklusiv vertreiben wolle.

Sie begehrt die Einordnung als nicht pfandpflichtige Getränkeverpackung, da das Material der Flasche komplett wiederverwertet werden könne und demnach dem Umweltschutz diene. Weiter gibt sie an, dass die Flaschen nach Gebrauch für andere Zwecke genutzt werden und auch insgesamt als eigenes Produkt angesehen werden könne. Die Antragstellerin erläutert weiter, dass zudem noch zu klären sei, ob die Flasche von den DPG-Pfandautomaten angenommen werde.

Gegenstand der Beurteilung war die im Antrag beschriebene und auf den in der Anlage zu diesem Bescheid beigefügten Abbildungen gezeigte Aluminiumflasche (mit Schraubverschlussdeckel, Füllgröße 500 ml und 750 ml) befüllt mit dem Getränk „Rain Forest – Artesian Water“ (stilles Wasser) („**Prüfgegenstand**“).

Pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen im Sinne des § 31 VerpackG sind mit Getränken befüllte Getränkeverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 2 VerpackG,

- die gemäß § 3 Absatz 4 VerpackG keine Mehrwegverpackungen im Sinne von § 3 Absatz 3 VerpackG sind und
- die aufgrund ihrer Materialart (Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbunde aus diesen Hauptmaterialien) grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG unterliegen und
- für die keiner der in § 31 Absatz 4 VerpackG aufgeführten Ausnahmetatbestände einschlägig ist.

Der Prüfgegenstand ist eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne der §§ 31, 3 Absatz 2 VerpackG.

Im Einzelnen:

1. Berechtigtes Interesse

Der Antrag ist zulässig.

Die Antragstellerin hat ein berechtigtes Interesse an der Einordnung des Prüfgegenstandes als nicht pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG.

Der Prüfgegenstand war noch nicht Gegenstand eines Antrags nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nummer 25 VerpackG.

2. Einweggetränkeverpackung

Der Prüfgegenstand ist eine Getränkeverpackung im Sinne des § 3 Absatz 2 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist auch eine Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG, da er nicht dazu bestimmt ist, nach dem Gebrauch mehrfach zum gleichen Zweck wiederverwendet zu werden. Entscheidend ist eine bereits vor dem Inverkehrbringen vorliegende Zweckbestimmung zur mehrfachen Wiederverwendung, die vorliegend nicht gegeben ist.

3. Rücknahmepflicht

Es handelt sich bei dem Prüfgegenstand um eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 VerpackG. Der Prüfgegenstand besteht aus dem Material Aluminium. Er unterliegt daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG.

Die Rücknahmepflicht erstreckt sich auf Einweggetränkeverpackungen der jeweiligen Materialarten Glas, Metall, Papier/Pappe/Karton und Kunststoff einschließlich sämtlicher Verbundverpackungen aus diesen Hauptmaterialarten, die der rücknahmepflichtige Vertreiber in seinem Sortiment führt, § 31 Absatz 2 Satz 3 VerpackG.

Der Prüfgegenstand ist aus Metall und unterliegt daher grundsätzlich einer Rücknahmepflicht nach § 31 Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 VerpackG, sofern nicht einer der Ausnahmetatbestände nach § 31 Absatz 4 VerpackG eingreift.

4. Ausnahmetatbestand

Ein Ausnahmetatbestand von § 31 Absatz 4 VerpackG ist nicht einschlägig.

Der Prüfgegenstand ist somit eine pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung im Sinne des § 31 Absatz 1, § 3 Absatz 2 und Absatz 4 VerpackG. Eine Ausnahme von der Systembeteiligungspflicht gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG nach § 12 Nummer 2 VerpackG greift daher ein.

Für diesen Bescheid entstehen keine Kosten.

Dieser Verwaltungsakt wurde mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage gefertigt und ist ohne Unterschrift gültig.

Die Zentrale Stelle veröffentlicht Einordnungsentscheidungen ohne persönliche Daten auf ihrer Internetseite.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stiftung Zentrale Stelle Verpackungsregister, Osnabrück, erhoben werden. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Widerspruchsbehörde (Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau) gewahrt.

Stiftung Zentrale Stelle
Verpackungsregister

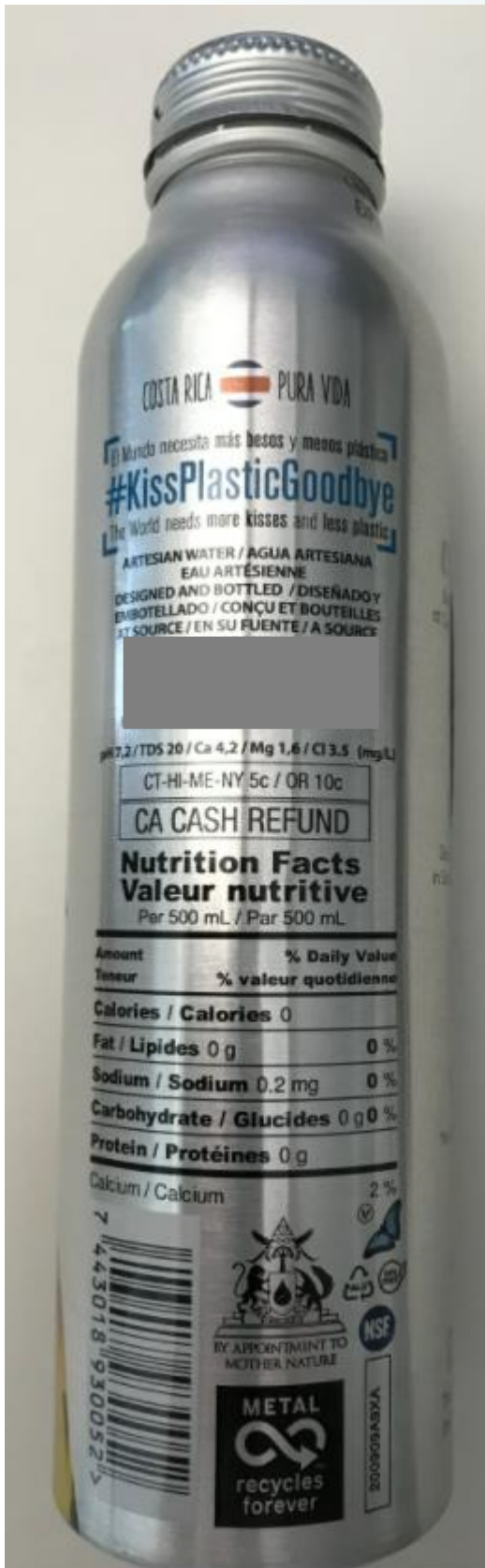
gez.
Gunda Rachut
Vorstand

Anlage

Füllgröße 500 ml:







Füllgröße 750 ml:



Allgemeiner Hinweis

Die Einordnung als pfandpflichtige Einweggetränkeverpackung erfolgt unabhängig davon, ob der Prüfgegenstand mangels Automatengängigkeit von den Rücknahmeautomaten der DPG erfasst werden kann. § 31 Absatz 2 VerpackG verpflichtet zur Rücknahme, ohne eine bestimmte Rücknahmeform, wie die Automatenrücknahme, erforderlich zu machen. Gemäß § 31 Absatz 1 Satz 4 VerpackG ist eine entsprechende Beteiligung am Pfandsystem der DPG auch bei händischer Rücknahme durch den Vertreiber möglich.